

Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 21.01.2021 – C-607/19

Fünfte Kammer

ECLI:EU:C:2021:61

Leitsatz

1. Im Rubrum des Urteils vom 17. Dezember 2020, Husqvarna (C-607/19, EU:C:2020:1044), ist in seiner Sprachfassung der Verfahrenssprache der Eintrag zu den Erklärungen der Husqvarna AB wie folgt zu berichtigen: „– der Husqvarna AB, vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner,“. 2. Die Urschrift des vorliegenden Beschlusses wird mit der Urschrift des berichtigten Urteils verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rand der Urschrift des berichtigten Urteils anzubringen.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS (Fünfte Kammer) 21. Januar 2021 („Urteilsberichtigung“ In der Rechtssache C-607/19 REC betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Entscheidung vom 6. Juni 2019, beim Gerichtshof eingegangen am 12. August 2019, in dem Verfahren Husqvarna AB gegen Lidl Digital International GmbH & Co. KG, vormals Lidl E-Commerce International GmbH & Co. KG, erlässt DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten E. Regan sowie der Richter M. Ilešić, E. Juhász (Berichterstatte), C. Lycourgos und I. Jarukaitis, Generalanwalt: E. Tanchev, Kanzler: A. Calot Escobar, nach Anhörung des Generalanwalts folgenden Beschluss

1 Am 17. Dezember 2020 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) das Urteil Husqvarna (C-607/19, EU:C:2020:1044) erlassen.

2 Dieses Urteil enthält in seiner Sprachfassung der Verfahrenssprache einen Schreibfehler, der auf Antrag der Husqvarna AB nach Art. 103 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu berichtigen ist. Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) beschlossen: 1. Im Rubrum des Urteils vom 17. Dezember 2020, Husqvarna (C-607/19, EU:C:2020:1044), ist in seiner Sprachfassung der Verfahrenssprache der Eintrag zu den Erklärungen der Husqvarna AB wie folgt zu berichtigen: „– der Husqvarna AB, vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner,“. 1. Im Rubrum des Urteils vom 17. Dezember 2020, Husqvarna (C-607/19, EU:C:2020:1044), ist in seiner Sprachfassung der Verfahrenssprache der Eintrag zu den Erklärungen der Husqvarna AB wie folgt zu berichtigen: „– der Husqvarna AB, vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner,“. „– der Husqvarna AB, vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner,“. 2. Die Urschrift des vorliegenden Beschlusses wird mit der Urschrift des berichtigten Urteils verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rand der Urschrift des berichtigten Urteils anzubringen. 2. Die Urschrift des vorliegenden Beschlusses wird mit der Urschrift des berichtigten Urteils verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rand der Urschrift des berichtigten Urteils anzubringen. Luxemburg, den 21. Januar 2021 Der Kanzler A. Calot Escobar Der Präsident der Fünften Kammer E. Regan

Zitiervorschlag: Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 21.01.2021 – C-607/19, ECLI:EU:C:2021:61

Quelle: curia.europa.eu, abgerufen 26.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Fassung in der Verfahrenssprache (CURIA: <https://curia.europa.eu>)
Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/eugh/2021-01-21/c-607-19>